

Satzung vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hufeisen“, Albstadt-Ebingen, vom 29. März 2007 mit 1. Verlängerung des Durchführungszeitraums vom 26. November 2015

Der Gemeinderat der Stadt Albstadt hat aufgrund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hufeisen“, Albstadt-Ebingen vom 29.03.2007 mit 1. Verlängerung des Durchführungszeitraums vom 26.11.2015 beschlossen.

§ 1

Änderung des § 4 „Durchführungszeitraum“

Der § 4 „Durchführungszeitraum“ der Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hufeisen“, Albstadt-Ebingen, vom 29.03.2007 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Sanierungsmaßnahme wird bis zum 31.12.2027 durchgeführt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Albstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Albstadt, Baudezernat, Stabstelle Sanierung, Am Markt 2, 72461 Albstadt, geltend zu machen.

Die Satzung kann ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und Donnerstag von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Stadt Albstadt, Zimmer 209, Am Markt 2, 72461 Albstadt, von jedermann eingesehen werden.
Auskünfte erteilt das Baudezernat, Stabstelle Sanierung, Tel. 07432/160-3101.

Ausgefertigt!

Albstadt, den 15. Dezember 2022

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister